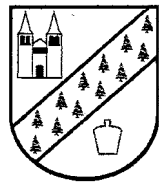


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



5. Jahrgang

Baruth/Mark, den 16. Juli 2011

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachungen Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07/93
„Bernhardsmüh I/III“ der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Redaktionelle Berichterung der Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2011
für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 3

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7
des Melderechtsrahmengesetzes Seite 3

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ Seite 4

Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 21.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 26.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 05.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 06.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 07.09.2011 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlusnummer	Kurzzinhalt
11/043	Beschluss des Ausbauprogramms für die Feldstraße in Baruth/Mark und Beauftragung des Bürgermeisters zur Durchführung der zur Umsetzung erforderlichen Vergaben
11/045	Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Petkus“ inkl. der Änderung des Flächennutzungsplans

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlusnummer	Kurzzinhalt
11/041	Änderungsbeschluss zur Anwendung des Sanierungserlasses GZ IV A 6- S 2140-8/03 zum Zwecke der Erhebung/ Festsetzung Gewerbesteuer
11/042	Beschluss zur Stundung von Abwasseranschlussbeiträgen
11/044	Vergabebeschluss zur Auftragserteilung für die Erneuerung der Teileinrichtung Gehweg im OT Petkus Petkuser Hauptstraße Anlage 3 an die Fa. Matthäi NL. Freienhufen

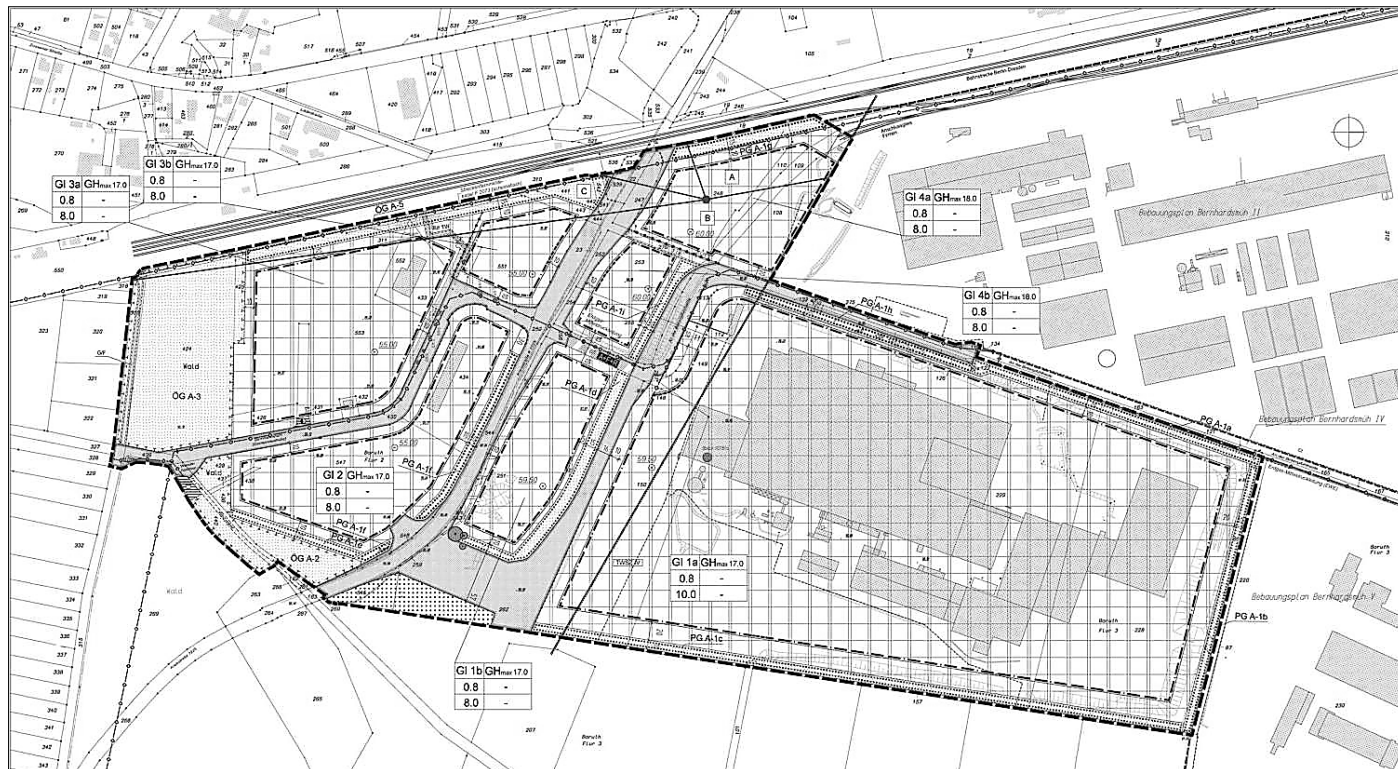
Baruth/Mark, den 05.07.2011

gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07/93 „Bernhardsmüh I/III“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in öffentlicher Sitzung am 25.05.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07/93 „Bernhardsmüh I/III“ der Stadt Baruth/Mark in der vorliegenden Fassung auf der Grundlage der vorangegangenen Abwägungen als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellten Bereich:



Übersichtsplan 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 07/93 „Bernhardsmüh I/III“ (betroffene Bereiche durch Strichlinien hervorgehoben)

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diesen Bauleitplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Darstellung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zu Stande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Offenlegung:

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07/93 „Bernhardsmüh I/III“ und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Kommunalverfassung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bauleitplanes werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1, 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07/93 „Bernhardsmüh I/III“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Baruth/Mark, den 05.07.2011

gez. Ilk
Bürgermeister

Redaktionelle Berichterung der Bekanntmachung des

Wirtschaftsplans 2011 für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark

Die Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2011 für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark, Nr. 6 vom 11. Juni 2011 wird wie folgt redaktionell berichtet:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat gemäß § 7 Nr. 3, 14 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark (Eigenbetriebssatzung) vom 01.09.2009 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 25.05.2011 unter der Beschlussnummer 11/036 den Wirtschaftsplan 2011 für den Eigenbetrieb WABAU beschlossen:

Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.243.000 EUR
die Aufwendungen	2.837.700 EUR
der Jahresgewinn	405.300 EUR
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	418.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 993.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	510.000 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtrahmen der Kredite auf	813.000 EUR
davon bereits genehmigt:	813.000 EUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR“

Baruth/Mark, den 05.07.2011

gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenüber-

mittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

gez. Ilk

Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Wasser- und Bodenverband

„NUTHE“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

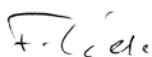
Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt.

Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Gewässerunterhaltungsplan und Festlegungen der Verbandsschauen ab Juni 2011 bis zum 23.12.2011.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens **3,5 m** von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



F. Liese

Geschäftsführer

Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz

vom 15.04.2011

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Ziescht hat aufgrund des § 10 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl.1/08, [Nr. 18], S.367, 369) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 8, 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) in der jeweils geltenden Fassung am 14.04.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Groß Ziescht
- § 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft
- § 4 Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft
- § 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft
- § 6 Organe der Jagdgenossenschaft
- § 7 Jagdvorstand
- § 8 Sitzungen des Jagdvorstandes
- § 9 Rechte und Pflichten des Jagdvorstandes
- § 10 Kassenführer und Schriftführer
- § 11 Genossenschaftsversammlung
- § 12 Rechte und Pflichten der Genossenschaftsversammlung
- § 13 Durchführung der Genossenschaftsversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft, Wahlen
- § 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 16 Geschäfts- und Wirtschaftsführung
- § 17 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Ziescht ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz“ und hat ihren Sitz in Groß Ziescht, Groß Zieschter Dorf Straße 2, 15837 Baruth/Mark.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Groß Ziescht

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG mit Ausnahme der Eigenjagdreviere alle Grundflächen gemäß des von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth, die durch Teilungsbeschluss dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Ziescht in der Stadt Baruth/Mark zugeordnet wurden, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4**Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht offen bei:

- dem Jagdvorsteher, Herrn Bernd Hüsken, Groß Zieschter Dorfstraße 2 in 15837 Baruth/Mark.
- der Kassenführerin, Frau Carmen Wohlauf, Groß Zieschter Dorfstraße 11 in 15837 Baruth/Mark

§ 5**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind;

1. der Jagdvorstand und
2. die Genossenschaftsversammlung

§ 7**Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle ihrer Verhinderung durch jeweils einen Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

(4) Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in

den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet

§ 8**Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er beschließt durch Abstimmung mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen,

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9**Rechte und Pflichten des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
2. die Anfertigung der Jahresrechnung;
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
6. die Bestätigung des Abschussplanvorschlags

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung bemisst sich für nachgewiesene Auslagen wie beispielsweise Fahrtkosten, Telefonkosten und Vielfältigungskosten nach der tatsächlich entstandenen Höhe. Für aufgewandte Sitzungszeit wird ein Stundensatz von 5,00 € gewährt.

§ 10

Kassenführer und Schriftführer

(1) Schriftführer und Kassenführer sind nicht Mitglied des Jagdvorstandes.

(2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollführung der Jagdvorstands- und Genossenschaftsversammlungen zuständig.

(4) Kassenführer und Schriftführer sind ehrenamtlich tätig und werden für dieselbe Amtszeit wie der Jagdvorstand von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft nach § 4 dieser Satzung berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 12

Rechte und Pflichten der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung der Jagdgenossenschaft und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
 2. zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 3. den Schriftführer und dessen Stellvertreter
 4. den Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 5. zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
6. den jährlichen Haushaltsplan;
 7. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 8. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 9. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 10. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 11. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 12. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 13. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

14. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;

15. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;

16. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;

17. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung;

18. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 bis 11 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Baruth/Mark zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 13

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll im Gebiet der Jagdgenossenschaft nach § 3 dieser Satzung stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 12 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 14

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft, Wahlen

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu zählen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

(3) Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern

Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(5) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(6) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht. In diesem Fall ist auch keine Vertretung zulässig.

(7) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde.

Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten - soweit anwendbar - für Wahlen entsprechend.

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 9 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 16

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr i.S.d. § 11 Abs. 4 BJagdG, es geht vom 1. April bis zum 31. März.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder aus-

zuschütten. Sie sind bis zur ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

(5) Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Anzahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 17

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Falls dies erfolgt ist, sind sie über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungen der Jagdgenossenschaft außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 12.02.2010 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2015. § 7 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 ist für das Geschäftsjahr 2011/2012 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr vorzunehmen.

Groß Ziescht, den 15.04.2011


Vorsitzender Beisitzer Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die am 14.04.2011 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Groß Ziescht/Kemnitz“ vom 15.04.2011 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Luckenwalde, 27.06.2011
Landkreis Teltow-Fläming
Ordnungsamt
- Untere Jagdtbehörde -
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Bekanntmachungsanordnung

Die am 14.04.2011 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Groß Ziescht/Kemnitz“ vom 15.04.2011 wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark Nr.: 7 bekannt gemacht.

Baruth, 29. Juni 2011

Der Jagdvorstand

i. A. L. L. L. 

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Jagdtbehörde

[Signature]
Vorsitzender

[Signature]
Beisitzer

[Signature]
Beisitzer

weitere Vorstandsmitglieder ...



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.